



- Legende:**
- Pistenstreifen
 - Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
 - Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
 - Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
 - Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
 - Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (531 m.ü.M.) und konische Fläche (531 m.ü.M. - 566 m.ü.M.)
 - Publizierter Flugweg Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
 - 445.5 Höhe Baumkrone in m.ü.M.
 - 445.5 Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m.ü.M.
 - 445.5 Gebäudehöhe in m.ü.M.
 - 445.5 Kandelaber in m.ü.M.
 - 445.5 Mast / Antenne in m.ü.M.
 - Geländedurchstossung: Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten

Liste der Gemeinden im Perimeter HBK LSPN

- Büren
- Dagmarsellen
- Knutwil
- Reitnau
- Schlierbach
- Triengen

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b

Flugplatz Triengen (LSPN)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge
Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

Situation 1:5'000

Aufnahmedatum der Hindernisvermessung: 20. Mai 2019

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Erstausgabe:		Revisionen:	
Gez. ds	Gepr. mü	Freig. mü	Dat. 07.06.2019
OLS durch BAZL geprüft und validiert:		Pl.Gr.	84 x 60
BÄCHTOLD MOOR		3000 Bern 31 - Giacomettstr. 15 - T 031 350 88 88 - F 031 350 88 89	
Ingenieur Planer		3608 Thun - Allmendingenstr. 24 - T 033 334 04 04 - F 033 334 04 00	
Auftrags-Nr.		10'100.563	
Plan Nr.		- 01	

